

Anfrage

des Abgeordneten **Waldhäusl**

an Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Wolfgang Sobotka gem. § 39 Abs. 2
LGO 2001

betreffend: gesetzeswidriges Vorgehen durch ÖVP-Bürgermeister

Am 12. März d. J. kommt die Prüfungskommission des Landes NÖ im Zuge einer Gebarungsprüfung zu dem Ergebnis, dass es durch den Guntersdorfer Bürgermeister Günther Bradac massive Mängel in dessen Amtsführung gegeben hat. So wurde bei vielen Entscheidungen der Gemeinderat nicht miteinbezogen bzw. hat der Bürgermeister teilweise im Alleingang ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Gemeinderatsbeschlüsse agiert. *Zit. "Die in den §§ 28 – 35 der NÖ GO 1973 festgelegten Wirkungskreise der Gemeindeorgane sind künftig in allen Fällen einzuhalten. Auch mit nachträglichen Auftragsweiterungen ist das jeweils zuständige Kontrollorgan der Gemeinde zu befassen".*

Darüber hinaus wird kritisiert, dass es beim Abschluss einer Zusatzvereinbarung zum Leasingvertrag das Kindergarten-Projekt betreffend einer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung bedurft hätte, diese aber nie beantragt wurde. Eine Genehmigung der Zusatzvereinbarung war in diesem Falle zwingend vorgeschrieben, da die zusätzlichen Investitionskosten das Haushaltseinkommen der Gemeinde überschritten haben und somit über der Wertgrenze für genehmigungsfreie Rechtsgeschäfte lagen.

Bei der Erbauung der Polizei-Diensthundestation samt Wohnhausanlage wird unter anderem kritisiert, dass *Zit.:*

- *„ein Mietvertrag unterfertigt wird, ohne dass das zuständige Kollegialorgan der Gemeinde damit befasst wird,*
- *eine Baugenehmigung erteilt wird, ohne dass der Bauwerber zuvor einen entsprechenden Antrag stellte,*
- *dem Land NÖ als Aufsichtsbehörde Urkunden zur Genehmigung vorgelegt werden, die vom zuständigen Kollegialorgan der Gemeinde weder behandelt noch beschlossen wurden und*

- *ein derartiges Projekt „fast fertig“ ist (vgl. Bürgermeister Bradac vom 12/2009), ohne dass die Finanzierung des Projektes gesichert ist“.*

Abschließend fordert die Prüfungskommission diesen Bericht dem Gemeinderat vorzulegen und die aufgrund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ GO 1973 innerhalb von 3 Monaten mitzuteilen. Kolportiert wird eine von der Gemeindesekretärin verfasste, völlig inhaltlose Antwort, die mit sechswöchiger Verspätung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nachgereicht wurde.

Der Gefertigte stellt daher an Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Sobotka folgende

Anfrage:

1. Ist Ihnen das Ergebnis der Gebarungseinschau in der Marktgemeinde Guntersdorf bekannt?
2. Wie beurteilen Sie das Vorgehen des Bürgermeisters Bradac in der o.a. Angelegenheit?
3. Wie hoch ist der durch das Fehlverhalten des Bürgermeisters entstandene Schaden für die Marktgemeinde Guntersdorf und deren Bürger?
4. Welche Schritte werden/wurden diesbezüglich von Seiten des Landes gesetzt?
5. Wird es seitens des Landes Schritte bzw. Konsequenzen gegen Bürgermeister Bradac geben?